

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales · Postfach 80 01 31 · 99

Über
Thüringer Landesverwaltungsamt

-Kommunalaufsichtsbehörden der Landratsämter-

an die Gemeinden und Städte

-Bürgermeisterinnen und Bürgermeister-

-Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister-

**Freiwillige Neugliederungen kreisangehöriger Gemeinden durch ein
Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger
Gemeinden im Jahr 2017**

Erfurt
13. Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Inkrafttreten des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen am 13. Juli 2016 (GVBl. S. 242) läuft die Freiwilligkeitsphase für die Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden. Die rechtliche Umsetzung der Gemeindeneugliederungen soll nach den Vorstellungen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales durch zwei Neugliederungsgesetze erfolgen. **Das erste Gemeindeneugliederungsgesetz** (Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2017) **soll am 01.01.2018 in Kraft treten, das zweite Gemeindeneugliederungsgesetz** (Thüringer Gesetz zur Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018) **voraussichtlich Ende des Jahres 2018.**

Im Rahmen der Beratung der Gemeinden im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales sind einige Fragen aufgetreten, die vor allem das erste Gemeindeneugliederungsgesetz betreffen. Das vorliegende Rundschreiben greift diese Fragen auf und gibt weiterführende Hinweise.



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

www.thueringen.de

1. Antragsfrist für Neugliederungsanträge

Anträge auf freiwillige Gemeindeneugliederungen, die in das erste Gemeindeneugliederungsgesetz aufgenommen werden sollen, sind bis zum 28. Februar 2017 auf dem Dienstweg beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zu stellen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Antrag bis zum 28. Februar 2017 bei der örtlich zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (Landratsamt) eingeht. Bei späterem Eingang ist ungewiss, ob eine Aufnahme in den Gesetzentwurf noch erfolgen kann.

Die gesetzliche Frist für Anträge auf freiwillige Neugliederungen gemäß § 6 Abs. 2 ThürGVG bleibt hiervon unberührt. Neugliederungsanträge sind somit weiterhin bis zum 31. Oktober 2017 möglich; nach dem 28. Februar 2017 eingehende Anträge können aber voraussichtlich erst im zweiten Gemeindeneugliederungsgesetz berücksichtigt werden.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme von Neugliederungsanträgen in den Entwurf des ersten Gemeindeneugliederungsgesetzes

Für die Aufnahme der beantragten Strukturänderungen in den Entwurf des ersten Gemeindeneugliederungsgesetzes gelten die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen (vollständige Antragsunterlagen, Vorliegen von Gründen des öffentlichen Wohls, Einhaltung der Vorgaben des Vorschaltgesetzes). Weiterführende Hinweise hierzu finden sich in den Allgemeinen Anwendungshinweisen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales für freiwillige Neugliederungen kreisangehöriger Gemeinden vom 10. August 2016.

Ob Neugliederungsanträge bereits in den Entwurf des ersten Gemeindeneugliederungsgesetzes aufgenommen werden können, hängt außerdem davon ab, inwieweit andere Gemeinden von der beantragten Neugliederung betroffen sind. Dies ist insbesondere für Anträge von Gemeinden bedeutsam, die Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft oder an einer Vereinbarung nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) beteiligt sind. Wird ein Neugliederungsantrag im Einzelfall nicht von allen Mitgliedsgemeinden einer

Verwaltungsgemeinschaft bzw. von allen beauftragenden Gemeinden und der erfüllenden Gemeinde unterstützt, sollte möglichst frühzeitig das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales kontaktiert werden, um die Möglichkeiten für eine Aufnahme in den Entwurf des ersten Gemeindeneugliederungsgesetzes zu klären.

Möglichkeit einer weiteren Neugliederung durch das zweite Gemeindeneugliederungsgesetz

Die Neugliederung der Strukturen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der beiden Gemeindeneugliederungsgesetze muss im Ergebnis zu einer landesweit ausgewogenen Gesamtstruktur führen, wobei alle kreisangehörigen Gemeinden den Vorgaben des Vorschaltgesetzes entsprechen müssen.

Gemeindeneugliederungen im Zuge des ersten Gemeindeneugliederungsgesetzes können daher nicht in jedem Fall abschließenden Charakter haben, sondern es ist damit zu rechnen, dass im Zuge des zweiten Gemeindeneugliederungsgesetzes gegebenenfalls weitere Gemeinden der zuvor neugebildete Struktur zugeordnet werden müssen. Dies kommt unter anderem für Gemeinden in Betracht, die ihre freiwilligen Neugliederungsanträge erst nach dem 28. Februar 2017 stellen oder mangels freiwilliger Beantragung einer Strukturänderung durch den Gesetzgeber zugeordnet werden müssen. Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bis zum Abschluss der flächendeckenden Gemeindegebietsreform in Thüringen insofern kein Vertrauensschutz in den unveränderten Fortbestand der im ersten Gemeindeneugliederungsgesetz neugegliederten Gemeinden besteht.

3. Stärkung von Ober- und Mittelzentren gemäß § 5 Abs. 1 ThürGVG

Gemäß § 5 Abs. 1 ThürGVG sollen Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind,

durch Eingliederungen vergrößert werden. Gegenwärtig wird der konkrete Eingliederungsbedarf unter Beteiligung der Ober- und Mittelzentren erfasst und bewertet. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales wird die Gemeinden zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Prüfung informieren. Dies wird vornehmlich durch weitere Beratungsgespräche geschehen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A rectangular area containing a redacted signature, represented by a grid of grey and white squares.